



Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7, 06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

1. September 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

Schreiben vom 2. August 2016 (RA6 9343/8-1 R3 387/2016)

Sehr geehrter Herr Bundesminister, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren abgeben zu können.

Den in Art. 1 des Entwurfs (Änderung des Rechtspflegergesetzes) vorgesehenen Richtervorbehalt halten wir nicht für erforderlich. Die Entwurfsbegründung zieht eine Parallele zu § 18 Abs. 3 RPflG, der seinerseits im Zusammenhang mit § 11 Abs. 3 Satz 2 RPflG zu sehen ist. Im Falle des § 77 InsO ist die Entscheidung über das Stimmrecht in der vom Rechtspfleger geleiteten Gläubigerversammlung zu treffen. Da der Richter in dieser Versammlung regelmäßig nicht anwesend ist, würde der "gewöhnliche" Weg einer Erinnerung gegen die Entscheidung des Rechtspflegers zu einer Unterbrechung des Termins führen müssen, damit zunächst die richterliche Entscheidung herbeigeführt werden kann. Dagegen wird die Abstimmung über die Zusicherung nach Art. 102c § 15 Abs. 1 EGInsO-E nicht vom Gericht, sondern vom Insolvenzverwalter geleitet. Eine gerichtliche Entscheidung nach Art. 102c § 16 Abs. 1 Satz 3 EGInsO-E ist somit außerhalb des Termins zu treffen. Wird in diesem Fall die Entscheidung des Rechtspflegers mit der Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPflG angefochten, so wird der Richter derselben Instanz regelmäßig zeitnah erreichbar sein. Eine unvertretbare Verzögerung wird daher nicht eintreten.

Kontakt

Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de

Tel.: +49 (0) 34441 599 011 Fax.: +49 (0) 34441 242 27





Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger Am Fuchsberg 7 06679 Hohenmölsen

E-Mail: post@bdr-online.de



Sollte ein Richtervorbehalt dennoch als erforderlich angesehen werden, so regen wir an, diesen systematisch nicht – wie im Entwurf vorgesehen – in § 18 RPflG, sondern in § 19a RPflG zu regeln, der bereits jetzt einzelne Richtervorbehalte nach internationalem Insolvenzrecht enthält. Als Folgeänderung wäre § 3 Nr. 2 Buchst. g RPflG anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer Bundesvorsitzender Klaus Rellermeyer Stellvertretender Bundesvorsitzender